



**Kanton Basel-Landschaft  
Gemeinde Bennwil**

# **Reglement über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule**

---

Exemplar

Inventar-Nr.

Beschluss des Gemeinderates:

31. Mai 2005

Beschluss der Gemeindeversammlung:

22. Juni 2005

Fakultative Referendumsfrist:

22. Juli 2005

Urnenabstimmung:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Erich Geiser

Maja Scherrer

---

**Reglement**  
**über die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zum Besuch der Musikschule**  
vom 22. Juni 2005  
(Gemäss § 28 der Verordnung Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler)

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup>Dieses Reglement bestimmt die Ausrichtung von Sozialbeiträgen zu Gunsten der Erziehungsberechtigten an ihre Kosten des Musikschulbesuchs ihrer Kinder.

<sup>2</sup>Sozialbeiträge können nur nach der von der Gemeindeverwaltung durchgeführten Prüfung des von den Erziehungsberechtigten eingereichten Gesuchs gewährt werden.

<sup>3</sup>Keinen Anspruch auf Sozialbeiträge haben:

- a. Erziehungsberechtigte, die ein steuerbares Vermögen aufweisen.
- b. Musikschülerinnen und Musikschüler ab Beendigung der Sekundarschulstufe II.
- c. Personen, die schon von der Sozialhilfe unterstützt werden. Sie müssen ihren Anspruch dort geltend machen.

### § 2. Vorgehensweise

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten reichen ein schriftliches Gesuch zusammen mit einer Kopie der letzten definitiven Staatssteuerveranlagung sowie der Quittung über die Begleichung der Rechnung der Musikschule bei der Gemeindeverwaltung ein.

<sup>2</sup>Ist die letzte definitive Staatssteuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird der Sozialbeitrag erst bei Vorliegen einer aktuellen Staatssteuerveranlagung ausbezahlt.

<sup>3</sup>Die Gemeindeverwaltung prüft das eingereichte Gesuch und verfügt bei dessen Gutheissung an die Erziehungsberechtigten die Ausrichtung eines Sozialbeitrages nach dem gemeindeeigenen Sozialschlüssel gemäss § 3.

### § 3 Sozialschlüssel

<sup>1</sup>Die Staatssteuerveranlagung bildet die Grundlage für die Höhe der auszurichtender Sozialbeiträge.

<sup>2</sup>Beträgt das steuerbare Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung weniger als Fr. 50'000.--, werden folgende Rückvergütungen an die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule ausgerichtet:

- |  |      |
|--|------|
| - bei einem Gesamteinkommen bis und mit Fr. 20'000.--            | 30 % |
| - bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 20'001.-- und 40'000.-- | 15 % |
| - bei einem Gesamteinkommen zwischen Fr. 40'001.-- und 50'000.-- | 5 %  |

<sup>3</sup>Bei Alleinerziehenden oder getrennt lebenden Erziehungsberechtigten gilt nur das steuerbare Einkommen des Obhutberechtigten.

<sup>4</sup>Sozialbeiträge werden nur für ein Instrument pro Kind ausgerichtet.

#### **§ 4 Härtefälle**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Verhältnissen ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

#### **§ 5 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Bennwil schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat BL auf den 1. August 2005 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Bennwil am 22.Juni 2005.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 08. November 2005

Der Landschreiber: W. Mundschin